

Statut
für die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft für den Bereich der
Telemedien (Statut FSK.online)
Stand: 01.09.2011

A.	Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1	Name, Rechtsträgerschaft, Mitglieder.....	2
§ 2	Aufgaben	2
§ 3	Kuratorium.....	3
§ 4	Verpflichtung der Mitglieder	4
B.	Verfahrensarten und Prüfgutachten.....	4
§ 5	Drei Verfahrensarten: Beschwerde-, Prüf- und Aufsichtsverfahren.....	4
C.	Prüfer und Ausschüsse	4
§ 6	Die Prüfer	4
§ 7	Auswahl der Prüfer und Besetzung der Prüfausschüsse	5
§ 8	Dokumentation/Archivierung	5
D.	Beschwerdeverfahren	6
§ 9	Einleitung des Beschwerdeverfahrens.....	6
§ 10	Zuständigkeit der Beschwerdestelle	6
§ 11	Vorverfahren	6
§ 12	Prüfverfahren bei Beschwerde.....	7
§ 13	Berufungsverfahren bei Beschwerde	7
E.	Beurteilung von Telemedienangeboten und Vergabe von Altersbewertungen.....	8
§ 14	Antragsberechtigung	8
§ 15	Prüfverfahren zur Beurteilung und Altersbewertung von Telemedienangeboten	8
§ 16	Prüfverfahren zur Beurteilung und Altersbewertung von telemedialen Einzelinhalten.....	8
§ 17	Berufungsverfahren bei Beurteilung und Altersbewertung von Telemedienangeboten	9
F.	Aufsichtsverfahren der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)	9
§ 18	Ausschussprüfung bei Aufsichtsverfahren.....	9
G.	Sanktionen	10
§ 19	Sanktionsmöglichkeiten	10
§ 20	Veröffentlichung der Rüge, Geldstrafe und Kündigungsrecht der FSK	10

Statut
für die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft für den Bereich der
Telemedien (Statut FSK.online)
Stand: 01.09.2011

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsträgerschaft, Mitglieder

- (1) Die FSK Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH, eine Tochtergesellschaft der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e.V., unterhält eine Abteilung der Freiwilligen Selbstkontrolle für Telemedien im Sinne des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV). Sie trägt den Namen FSK.online und wird als eigenständiger Geschäftsbereich unter der Verwaltungs- und Rechtsträgerschaft der FSK GmbH geführt.
- (2) Jede natürliche oder juristische Person, die Angebote über Telemedien verbreitet, kann sich der FSK.online anschließen. Durch Abschluss eines Wahrnehmungsvertrages unter Anerkennung des jeweiligen Statuts der FSK.online wird die Angehörigkeit zu FSK.online im Sinne des JMStV begründet. Natürliche oder juristische Personen, die mit der FSK.online einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen haben, werden nachfolgend Mitglieder genannt.

§ 2 Aufgaben

- (1) Zweck der FSK.online ist es, Kinder und Jugendliche vor Angeboten in Telemedien zu schützen, die geeignet sind, ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen oder zu gefährden, sowie vor Telemedienangeboten zu schützen, welche durch den JMStV geschützte Rechtsgüter verletzen und die Einhaltung der übrigen Bestimmungen des JMStV zu fördern.
- (2) Diesen Zweck erfüllt die FSK.online insbesondere durch folgende Einrichtungen und Maßnahmen:
 - a) Die FSK.online ist für ihre Mitglieder Ansprechpartner gegenüber der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) und jugendschutz.net sowie gegenüber anerkannten Trägern der Jugendhilfe und Nutzern, die Beschwerden gegen Angebote der Mitglieder der FSK.online erheben.
 - b) Die FSK.online unterhält eine Beschwerdestelle, die postalisch und über das Internet unter der Adresse (<http://www.fsk-online.de>) zu erreichen ist.
 - c) Die FSK.online richtet ein Prüf- und Bewertungsverfahren für vorlagefähige Telemedien entsprechend § 20 Abs. 3 JMStV ein.
 - d) Die FSK.online überprüft gemäß § 20 Abs. 5 JMStV bei von der KJM behaupteten Verstößen die entsprechenden Angebote ihrer Mitglieder.
 - e) Die FSK.online tritt mit der Kommission für Jugendmedienschutz, den Landesmedienanstalten, anderen staatlichen Stellen und Institutionen in kontinuierlichen Dialog. Sie tauscht mit anderen Selbstkontrollen Erfahrungen aus und wird sich mit ihnen über die Anwendung des JMStV abstimmen.

- f) Die FSK.online gewährleistet die Sachkunde ihrer Prüferinnen* und Prüfer durch regelmäßige Schulungen und Fortbildungsveranstaltungen. Sie informiert über die eigene Arbeit, die Anwendung von technischen Schutzmechanismen und den verantwortungsbewussten Umgang mit Telemedien.

Darüber hinaus bietet FSK.online u.a. folgende Leistungen an:

- g) Die FSK.online übernimmt die gutachterliche Beurteilung von Angeboten, die als Telemedien im Sinne des JMStV verbreitet werden.
- h) Die FSK.online übernimmt die Altersbewertung der Telemedienangebote für anerkannte Jugendschutzprogramme.
- i) Die FSK.online berät Telemedienanbieter in Fragen des Jugendschutzes bei der Herstellung, dem Erwerb, der Planung und der Gestaltung ihrer Angebote.
- j) Die FSK.online kann unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 JMStV die Aufgabe des Jugendschutzbeauftragten für ihre Mitglieder übernehmen.
- k) Die FSK.online bietet Schulungen und Fortbildungsveranstaltungen für Jugendschutzbeauftragte von Anbietern von Telemedien an.
- l) Die FSK.online wird für die Verbreitung und Veröffentlichung von Telemedienangeboten Verhaltenskodizes erarbeiten.

§ 3 Kuratorium

- (1) Die Gesellschafterversammlung der FSK richtet für die FSK.online ein Kuratorium ein. Aufgabe des Kuratoriums ist es, FSK.online bei der Erstellung und Weiterentwicklung der Kriterien für die Prüfung von FSK.online, bei der Fortschreibung des Statuts sowie bei Erstellung und Weiterentwicklung etwaiger Verhaltenskodizes in allen den Jugendschutz in Telemedien betreffenden Angelegenheiten zu beraten.
- (2) Den in der Grundsatzkommission der FSK vertretenen gesellschaftlich relevanten Gruppen stehen jeweils folgende Entsendungsrechte in das Kuratorium zu:
- a) Die Vertreter der Film- und Videowirtschaft im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Grundsätze der FSK können gemeinsam zwei Vertreter in das Kuratorium entsenden.
- b) Die Vertreter der öffentlichen Hand im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 der Grundsätze der FSK können gemeinsam zwei Vertreter in das Kuratorium entsenden.
- c) Die Vertreter der Fernsehveranstalter im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 3 der Grundsätze der FSK können gemeinsam einen Vertreter in das Kuratorium entsenden.
- d) Der Ständige Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden bei der FSK kann einen Vertreter in das Kuratorium entsenden.
- e) Zusätzlich kann die Geschäftsführung der FSK GmbH im Einvernehmen mit der Gesellschafterversammlung der FSK GmbH Vertreter aus dem Bereich der Wissenschaften in das Kuratorium entsenden.
- (3) Die Amtszeit der in das Kuratorium entsendeten Vertreter beträgt 3 Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Der Präsident der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e.V., die Geschäftsführung der FSK GmbH und der Leiter der FSK.online gehören dem Kuratorium an.
- (5) Das Kuratorium tagt in der Regel jährlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Kuratoriums.

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend auf die Nennung der weiblichen Form bei personenbezogenen Substantiven verzichtet

§ 4 Verpflichtung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der FSK.online verpflichten sich, ihre Angebote nur unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, der zum JMStV erlassenen Satzungen und Richtlinien der KJM sowie etwaiger Verhaltenskodizes der FSK.online in der jeweils geltenden Fassung zu verbreiten und zu veröffentlichen.
- (2) Die Mitglieder stellen eine Übersicht über ihre Telemedienangebote zur Verfügung und sichern FSK.online einen vollständigen, unbeschränkten und unentgeltlichen Zugang zu allen ihren Telemedienangeboten zu.
- (3) Darüber hinaus verpflichten sich die Mitglieder, die FSK.online auf anhängige, nach den Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages oder des Jugendschutzgesetzes eingeleitete Aufsichts- und Strafverfahren hinzuweisen.
- (4) Mitglieder der FSK.online haben die Entscheidungen der FSK.online zu beachten und umzusetzen, sowie in ihren Angeboten an geeigneter Stelle (Impressum) auf ihre Mitgliedschaft in der FSK.online hinzuweisen.

B. Verfahrensarten und Prüfgutachten

§ 5 Drei Verfahrensarten: Beschwerde-, Prüf- und Aufsichtsverfahren

- (1) Die FSK.online unterhält eine Beschwerdestelle im Sinne des § 19 Abs. 3 Nr. 6 JMStV. Die Beschwerdestelle ist insbesondere zuständig für Beschwerden, die sich gegen Telemedienangebote der Mitglieder der FSK.online richten (Beschwerdeverfahren, vgl. unter **D.**).
- (2) Auf Antrag übernimmt die FSK.online die Beurteilung und Altersbewertung von Telemedienangeboten. Die Prüfung kann sich sowohl auf vollständige Telemedienangebote als auch auf telemediale Einzelinhalte beziehen (Prüfverfahren, vgl. unter **E.**).
- (3) Auf behauptete Verstöße der KJM im Rahmen von Aufsichtsverfahren nach § 20 Abs. 5 JMStV überprüft die FSK.online die beanstandeten Telemedienangebote ihrer Mitglieder; (vgl. unter **F.**).
- (4) In allen drei Verfahrensarten gewährleistet FSK.online, dass die betroffenen Anbieter vor einer Entscheidung gehört werden, die Entscheidung in einem Prüfgutachten schriftlich begründet und den Anbietern mitgeteilt wird.
- (5) Die Prüfverfahren sind nicht öffentlich, die Beratungen der Ausschüsse vertraulich. Die Prüfer und die Ausschüsse sind in jedem Verfahren berechtigt, technischen und/oder juristischen Sachverstand einzuholen, wenn dies der Prüffall erfordert. Diese Beratung wird im jeweiligen Prüfgutachten dokumentiert.

C. Prüfer und Ausschüsse

§ 6 Die Prüfer

- (1) Die Geschäftsführung der FSK beruft nach grundsätzlicher Zustimmung der entsendenden Stellen die FSK.online-Prüfer aus dem Kreise der für die FSK bestellten Prüfer. Zusätzlich zu den durch die Prüftätigkeit bei der FSK erworbenen Erfahrungen in Fragen des

Jugendschutzes müssen die Prüfer über Sachkenntnis im Bereich der Telemedien verfügen. Weitere Prüfer können von der Geschäftsführung der FSK berufen werden, wenn sie Erfahrungen im Bereich des Jugendmedienschutzes nachweisen können und über Sachkenntnis im Bereich der Telemedien verfügen.

- (2) Bei der Berufung berücksichtigt die Geschäftsführung der FSK Vertreter gesellschaftlich relevanter Gruppen, die sich in besonderer Weise mit Fragen des Jugendschutzes befassen. Durch die plurale Zusammensetzung der Liste der FSK.online-Prüfer sowie der Prüfausschüsse soll ein möglichst breites Bewertungsspektrum für die zu treffenden Entscheidungen erreicht werden.
- (3) Die Prüfer werden höchstens für 3 Jahre bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die FSK.online kann auch hauptamtliche Prüfer bestellen, die auf eine einheitliche Spruchpraxis hinwirken sollen.
- (4) Die Prüfer treffen ihre Entscheidungen nach Maßgabe des JMStV, den hierzu erlassenen Satzungen und Richtlinien für die Aufsicht in Rundfunk und Telemedien der KJM und der Kriterien für die Prüfung von FSK.online in der jeweils geltenden Fassung. Grundlage der Entscheidungen sind die auf Fachwissen und Urteilsvermögen, Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, Erkenntnissen der Entwicklungspsychologie und Medienwirkungsforschung beruhenden Einschätzungen der Prüfer.
- (5) Die Prüfer sind in ihrer Prüftätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind im Rahmen ihrer Tätigkeit, insbesondere für den Inhalt ihrer Entscheidungen und deren Auswirkungen – außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – nicht haftbar.
- (6) FSK.online stellt die Unabhängigkeit und Sachkunde der Prüfer sicher. FSK.online verpflichtet sich, regelmäßig Prüferfortbildungen durchzuführen. Die Prüfer dürfen nicht bei einem Unternehmen oder bei einem mit diesem im Konzernverbund stehenden Unternehmen beschäftigt sein, das Mitglied bei FSK.online ist.
- (7) Wird ein Prüfer von einem Verfahrensbeteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt oder hält sich ein Prüfer selbst für befangen, wird ein anderer Prüfer zugeteilt.

§ 7 Auswahl der Prüfer und Besetzung der Prüfausschüsse

- (1) Die von der Geschäftsführung der FSK bestellten Prüfer werden in einer Liste geführt. Aufgrund der Meldungen der Prüfer werden die Einzelprüfer und die Zusammenstellung der Prüfausschüsse von der Geschäftsstelle der FSK besetzt. Bei der Zusammenstellung der Prüfausschüsse achtet die Geschäftsstelle der FSK darauf, alle Prüfer im Laufe des Jahres möglichst gleichmäßig zu berücksichtigen.
- (2) Die Ausschüsse entscheiden mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 8 Dokumentation/Archivierung

- (1) Die Prüfgutachten sind zu dokumentieren. Die für die Begründung einer Entscheidung wesentlichen Inhalte eines Angebotes sind, sofern technisch möglich und mit vertretbarem Aufwand zu leisten, ebenfalls zu dokumentieren.
- (2) Die FSK.online ist berechtigt, diese Dokumentation drei Jahre nach der Prüfung zu löschen. Von der Löschung ausgenommen sind die Prüfgutachten.

D. Beschwerdeverfahren

§ 9 Einleitung des Beschwerdeverfahrens

- (1) Beschwerdeberechtigt ist jede natürliche oder juristische Person, insbesondere auch die landesrechtlich bestimmten Träger der Jugendhilfe. Mitglieder der FSK.online können Beschwerden, die bei ihnen eingehen, an die FSK.online zur Prüfung weiterleiten.
- (2) Der Beschwerdeführer hat in Form eines von FSK.online zur Verfügung gestellten Kontaktformulars folgende Angaben zu machen:
 - a) Vor- und Nachname, sowie eine Kommunikationsadresse (E-Mail, postalische Anschrift),
 - b) einen Hinweis auf einen bestimmten Inhalt unter Angabe der Fundstelle,
 - c) den Grund für die Beschwerde.

§ 10 Zuständigkeit der Beschwerdestelle

- (1) Die Beschwerdestelle ist sachlich zuständig für Beschwerden, die sich gegen Telemedienangebote der Mitglieder von FSK.online richten.
- (2) Die Beschwerdestelle ist örtlich zuständig, wenn die Inhalte von Deutschland aus angeboten werden (§ 3 TMG) oder sich die Inhalte deutlich auf den deutschen Markt ausrichten.
- (3) Im Falle der Unzuständigkeit erhält der Beschwerdeführer im Rahmen des Vorverfahrens einen Hinweis auf die zuständige Stelle.

§ 11 Vorverfahren

- (1) Nach Eingang der Beschwerde wird in einem Vorverfahren überprüft, ob die Beschwerdestelle der FSK.online zuständig ist und ein Verstoß gegen den JMStV, das Statut von FSK.online, die Kriterien für die Prüfung von FSK.online oder die Richtlinien und Satzungen für die Aufsicht im Rundfunk und den Telemedien der KJM nicht offensichtlich ausgeschlossen ist.
- (2) Bei nicht nachvollziehbaren Beschwerden wird dem Beschwerdeführer Gelegenheit gegeben, seine Beschwerde zu konkretisieren.
- (3) Im Rahmen des Vorverfahrens kann das Beschwerdeverfahren eingestellt werden, wenn:
 - a) die FSK.online für die Prüfung und Begutachtung des beanstandeten Angebots nicht zuständig ist;
 - b) ein Verstoß gegen den JMStV, das Statut von FSK.online, die Kriterien für die Prüfung von FSK.online sowie die Satzungen und Richtlinien für die Aufsicht im Rundfunk und den Telemedien der KJM offensichtlich ausgeschlossen werden kann;
 - c) das Mitglied der FSK.online der Beschwerde zwischenzeitlich abgeholfen hat.
- (4) Über die Gründe, die zur Einstellung des Beschwerdeverfahrens geführt haben, wird der Beschwerdeführer in Textform unterrichtet. Erfolgt die Einstellung des Verfahrens wegen Unzuständigkeit, erhält der Beschwerdeführer ggfs. einen Hinweis auf die zuständige Einrichtung.

- (5) Ergibt sich aus der Beschwerde der Verdacht auf eine konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit von Personen, insbesondere im Zusammenhang mit kinderpornografischen Angeboten, oder eine andere in § 138 StGB aufgeführte Straftat, unterrichtet die FSK.online die jeweils zuständige Behörde.

§ 12 Prüfverfahren bei Beschwerde

- (1) Ist die Beschwerde nicht offensichtlich unbegründet, wird das betroffene Mitglied darüber in Kenntnis gesetzt. Ihm wird das Recht eingeräumt, sich zu der Beschwerde in Textform zu äußern.
- (2) Die Prüfung und Begutachtung des Angebotes wird innerhalb eines angemessenen Zeitraums, der in der Regel nicht mehr als zwei Wochen betragen soll, durchgeführt. Die Prüfung umfasst die Bekanntgabe der Beschwerde, die Berücksichtigung der Stellungnahme des Mitglieds und der sonstigen wesentlichen Umstände des Prüffalles.
- (3) Die Prüfung und Begutachtung wird durch den Beschwerdeausschuss vorgenommen. In einfach gelagerten Fällen, wenn sich bereits eine Spruchpraxis der Ausschüsse zum Gegenstand der Beschwerde herausgebildet hat, kann der Leiter der Beschwerdestelle über die Beschwerde entscheiden.
- (4) Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei Prüfern. Der Leiter der Beschwerdestelle hat den Vorsitz. Bei seiner Verhinderung bestimmen die drei Prüfer aus ihrer Mitte den Vorsitz. Die Prüfung besteht aus der Sichtung, Beratung und Beschlussfassung über den Beschwerdegegenstand.
- (5) Die Entscheidungen des Leiters der Beschwerdestelle oder des Beschwerdeausschusses ergehen dahingehend, ob das zu beanstandete Angebot mit dem JMStV, den Kriterien für die Prüfung von FSK.online, dem Statut von FSK.online sowie den zum JMStV erlassenen Satzungen und Richtlinien der KJM in Einklang steht. Die Beschwerdestelle oder der Beschwerdeausschuss kann Änderungs- und Ergänzungsaufgaben hinsichtlich des aktuellen Angebotes vorsehen. Die geforderten Auflagen müssen tatsächlich und rechtlich möglich und zumutbar sein.
- (6) Die Entscheidungen der Beschwerdestelle oder des Beschwerdeausschusses sind schriftlich durch den Leiter der Beschwerdestelle oder den Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses zu begründen. Dem betroffenen Mitglied wird die Entscheidung nebst Begründung in Textform übermittelt. Der Beschwerdeführer wird über das Ergebnis der Entscheidung in Textform unterrichtet.

§ 13 Berufungsverfahren bei Beschwerde

- (1) Gegen die Entscheidung des Leiters der Beschwerdestelle oder des Beschwerdeausschusses kann das Mitglied der FSK.online Berufung einlegen. Die Berufung muss innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der FSK.online eingehen und ist schriftlich zu begründen.
- (2) Auf den schriftlich zu begründenden Antrag eines landesrechtlich bestimmten Trägers der Jugendhilfe hin ist der Berufungsausschuss mit der Entscheidung des Leiters der Beschwerdestelle oder des Beschwerdeausschusses zu befassen.
- (3) Über die Berufung entscheidet der Berufungsausschuss. Der Berufungsausschuss besteht aus drei Prüfern. Der Vorsitzende des Berufungsausschusses soll die Befähigung zum Richteramt haben. Die Prüfer des Berufungsausschusses dürfen an der Entscheidung des

Beschwerdeausschusses nicht mitgewirkt haben. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 4 und 5 entsprechend.

- (4) Die Entscheidungen des Berufungsausschusses sind schriftlich durch den Leiter der Beschwerdestelle oder den Vorsitzenden des Berufungsausschusses zu begründen und den Verfahrensbeteiligten zu übersenden.

E. Beurteilung von Telemedienangeboten und Vergabe von Altersbewertungen

§ 14 Antragsberechtigung

- (1) Auf Antrag nimmt die FSK.online die Prüfung und Beurteilung von Telemedienangeboten sowie ggfs. eine Altersbewertung der Angebote vor. Der Antrag kann sich sowohl auf vollständige Telemedienangebote, auf Teile von Telemedienangeboten als auch auf telemediale Einzelinhalte (Film, Trailer, Videoclip etc.) des Antragstellers beziehen.
- (2) Es ist ein Antragsformular zu verwenden, welches auf der Homepage der FSK.online zur Verfügung gestellt wird. Antragsberechtigt sind sowohl Mitglieder der FSK.online als auch jeder andere Anbieter von Telemedien.
- (3) Telemedienangebote, die bereits über ein Alterskennzeichen nach dem JuSchG verfügen, werden nicht zur Prüfung angenommen. Liegt die Entscheidung über die Alterskennzeichnung nach dem JuSchG länger als 15 Jahre zurück, kann für die telemediale Auswertung im Rahmen eines Ausnahmeantrages analog § 9 Abs. 1 JMStV eine Prüfung durchgeführt werden.

§ 15 Prüfverfahren zur Beurteilung und Altersbewertung von Telemedienangeboten

- (1) Die Prüfung, Beurteilung und/oder Altersbewertung von Telemedienangeboten wird von einem Prüfausschuss vorgenommen. Der Prüfausschuss besteht aus drei Prüfern. Der aus der Mitte der Prüfer bestimmte Vorsitzende verfasst das Prüfgutachten.
- (2) Im Prüfgutachten werden die jugendschutzrelevanten Sachverhalte erfasst und die Gründe für eine mögliche Entwicklungsbeeinträchtigung für eine bestimmte Altersgruppe auf der Grundlage der maßgeblichen Bestimmungen des JMStV und der hierzu erlassenen Satzungen und Richtlinien festgehalten. Gegebenenfalls wird eine Altersbewertung ab 0, ab 6, ab 12, ab 16 oder ab 18 Jahren vorgeschlagen, sofern es sich nicht um Inhalte nach § 4 JMStV handelt.
- (3) In einem einfach gelagerten Fall, der vorliegt, wenn sich bereits eine Spruchpraxis zu einem vergleichbaren Sachverhalt herausgebildet hat, kann ein Prüfer, der sich durch besondere Erfahrung auszeichnet, die Beurteilung und gegebenenfalls die Altersbewertung vornehmen. Der betreffende Prüfer verfasst das Gutachten. Das Ergebnis wird dem Antragsteller unter Beifügung des Prüfgutachtens übermittelt.

§ 16 Prüfverfahren zur Beurteilung und Altersbewertung von telemedialen Einzelinhalten

- (1) Die Prüfung, Beurteilung und/oder Altersbewertung von telemedialen Einzelinhalten wird von einem Prüfer, der sich durch besondere Erfahrung auszeichnet, vorgenommen. In einem einfach gelagerten Fall, der vorliegt, wenn sich bereits eine Spruchpraxis zu einem

vergleichbaren Sachverhalt herausgebildet hat, kann der Prüfer die Beurteilung und gegebenenfalls die Altersbewertung vornehmen. Der betreffende Prüfer verfasst das Gutachten. Das Ergebnis wird dem Antragsteller unter Beifügung des Prüfgutachtens übermittelt.

- (2) Handelt es sich bei dem telemedialen Einzelinhalt nicht um einen einfach gelagerten Fall, wird der zu beurteilende und/oder alterszubewertende Einzelinhalt mit dem Prüfgutachten einem zweiten Prüfer vorgelegt. Folgt dieser Prüfer nach Prüfung des Einzelinhaltes der Beurteilung und/oder der Altersbewertung des vorliegenden Prüfgutachtens, ist das Verfahren abgeschlossen. Der zweite Prüfer ergänzt das Prüfgutachten entsprechend. Die Entscheidung wird dem Antragsteller unter Beifügung des Prüfgutachtens übermittelt.
- (3) Divergieren die Beurteilung und/oder Altersbewertungen, legt der zweite Prüfer seine divergierende Einschätzung im Prüfgutachten dar. Der zu beurteilende und/oder alterszubewertende Einzelinhalt wird mit dem ergänzten Prüfgutachten einem dritten Prüfer zur Prüfung vorgelegt. Dieser führt mit seinem Votum eine einfache Mehrheitsentscheidung herbei. Er erstellt das abschließende Prüfgutachten. Die Entscheidung wird dem Antragsteller unter Beifügung des Prüfgutachtens übermittelt.

§ 17 Berufungsverfahren bei Beurteilung und Altersbewertung von Telemedienangeboten

- (1) Der Antragsteller kann gegen die ihm übermittelte Entscheidung Berufung einlegen. Die Berufung muss innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der FSK.online in Textform eingehen und schriftlich begründet werden.
- (2) Über die Berufung entscheidet der Berufungsausschuss. Der Berufungsausschuss besteht aus drei Prüfern. Die Prüfer des Berufungsausschusses dürfen an dem bisherigen Prüfverfahren nicht mitgewirkt haben.
- (3) Die Prüfung besteht aus der Sichtung, Beratung und Beschlussfassung. Die Sichtung umfasst auch die Bekanntgabe der gestellten Anträge, der Berufungsbegründung und der sonstigen wesentlichen Umstände des Prüffalles einschließlich früherer Prüfvorgänge.
- (4) Die Entscheidung des Berufungsausschusses ist abschließend. Sie wird dem Antragsteller unter Beifügung des Prüfgutachtens in Textform übermittelt.

F. Aufsichtsverfahren der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)

§ 18 Ausschussprüfung bei Aufsichtsverfahren

- (1) Wird FSK.online der behauptete Verstoß eines ihrer Mitglieder im Verfahren nach § 20 Abs. 5 JMStV bekannt gegeben, ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe ein Prüfausschuss einzuberufen. Gleichzeitig wird das betroffene Mitglied aufgefordert, zu dem behaupteten Verstoß schriftlich Stellung zu nehmen.
- (2) Der Prüfausschuss besteht aus fünf Prüfern; der Vorsitzende des Prüfausschusses muss über die Befähigung zum Richteramt verfügen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, seine Auffassung zu dem behaupteten Verstoß schriftlich und/oder mündlich vor dem Prüfausschuss vorzutragen oder durch einen bestellten Vertreter vortragen zu lassen.
- (3) Die zuständige Landesmedienanstalt sowie die KJM werden über die Entscheidung des Prüfausschusses innerhalb von vier Wochen unterrichtet, es sei denn, die rechtliche und

technische Aufarbeitung des behaupteten Verstoßes erfordert einen längeren Prüfzeitraum. Über eine Verlängerung des Prüfzeitraums und dessen Gründe werden die zuständige Landesmedienanstalt und die KJM rechtzeitig unterrichtet.

G. Sanktionen

§ 19 Sanktionsmöglichkeiten

- (1) Kommen ein Ausschuss oder die Prüfer der FSK.online zu dem Ergebnis, dass das Mitglied der FSK.online gegen das Statut, die Kriterien für die Prüfung von FSK.online oder die zum JMStV erlassenen Satzungen und Richtlinien der KJM verstoßen hat, ergeht ein Hinweis mit Abhilfeaufforderung.
- (2) Kommt das Mitglied der Abhilfeaufforderung nicht innerhalb der vom Ausschuss gesetzten Frist nach, kann der Vorsitzende des Ausschusses eine Missbilligung aussprechen. Diese Missbilligung enthält neben einer weiteren Frist, innerhalb der das Mitglied den festgestellten Verstoß abzuwenden hat, gleichzeitig die Ankündigung, dass bei Nichtabhilfe eine Rüge ausgesprochen werden kann und gegebenenfalls die Verhängung einer Geldstrafe droht.

§ 20 Veröffentlichung der Rüge, Geldstrafe und Kündigungsrecht der FSK

- (1) Bei wiederholten, gleich gelagerten Verstößen, der Nichtbeachtung von Abhilfeaufforderungen oder schwerwiegenden Verstößen kann je nach Grad des Schuldvorwurfs eine Rüge, eine Geldstrafe oder auch die Kündigung der Mitgliedschaft ausgesprochen werden.
- (2) Über den Ausspruch einer Rüge, die Verhängung einer Geldstrafe oder die Kündigung der Mitgliedschaft bei der FSK.online entscheidet die Geschäftsführung gemeinsam mit den im Präsidium der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e.V. für den Jugendschutz zuständigen Verbandsvertretern und dem Leiter von FSK.online.
- (3) Eine ausgesprochene Rüge ist in ihrem Tenor von dem FSK.online Mitglied in seinem Onlineangebot an der Stelle des Verstoßes einen Monat lang, beginnend mit der Bekanntgabe der Rüge, zu veröffentlichen. Eine Geldstrafe kann in Höhe von bis zu € 20.000 festgelegt werden.
- (4) Die FSK.online ist im Fall der Verhängung einer Geldstrafe und/oder der Kündigung der Mitgliedschaft berechtigt, die Entscheidung nebst ihrer Begründung zu veröffentlichen.